

Länderspezifische Hinweise zum 6. Länderübergreifenden Bodenringversuch (LÜBRV 6)

Bayern:

Für sämtliche Untersuchungsstellen, die eine Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) für einen oder mehrere der Teilbereiche 1 c, 2 c, 4 b (Laboranalytik Feststoffe – anorganische Parameter, Laboranalytik Feststoffe - organische Parameter, Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser - anorganische Parameter), ist die Teilnahme verpflichtend.

Schleswig-Holstein / Hamburg:

Für Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung nach der "Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach §18 BBodSchG" vom 21. Januar 2007 / „Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (HmbVSU)“ vom 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. Nr. 45) für die Teilbereiche 1 (Feststoffe, anorganische Parameter) und/oder 2 (Feststoffe, organische Parameter) und/oder 4 (Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser) besitzen, ist die Teilnahme verpflichtend.

Niedersachsen:

Für Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung nach der „Niedersächsischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86 – VORIS 28300 –) für die Teilbereiche 1 (Feststoffe, anorganische Parameter) und/oder 2 (Feststoffe, organische Parameter) und/oder 4 (Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser) besitzen, ist die Teilnahme verpflichtend.

Nordrhein-Westfalen:

Für sämtliche Untersuchungsstellen, die eine Zulassung nach §18 Satz 1 BBodSchG und § 17 Abs. 1 LBodSchG (gem. SU-BodAV NRW vom 23.06.2002) für die Untersuchungsbereiche 1 „Feststoffe: Anorganische Parameter“, Untersuchungsbereich 2: „Feststoffe: organische Parameter“ und/oder Untersuchungsbereich 4: „Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser“, ist die Teilnahme verpflichtend.

Saarland:

Dieser Ringversuch gilt als Nachweis der externen Analytischen Qualitätssicherung für Untersuchungsstellen, die auf Grund des § 6 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG) vom 20. März 2002 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 11 ff. der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten) vom 2. Dezember 2002 im Saarland zugelassen sind. Für Untersuchungsstellen mit einer entsprechenden Zulassung besteht gem. den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides die Pflicht zur Teilnahme am Ringversuch.